

Gesetz über die Sozialhilfe

Synopse Vorlage des Regierungsrates und Kommissionsfassung

<i>Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 107/2017)</i>	<i>Kommissionsanträge</i>	<i>Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 617/2017)</i>
	<p>Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, nicht auf die Vorlage einzutreten (Hauptantrag). Wenn der Kantonsrat diesem Antrag folgt, ist das Geschäft erledigt und die Behandlung beendet.</p> <p>Für den Fall, dass der Kantonsrat trotzdem auf die Vorlage eintritt, beantragt die Kommission die Ablehnung der Vorlage (Eventualantrag). Die vorgängige Detailberatung würde in diesem Fall anhand der folgenden Synopse erfolgen.</p>	<p>Der Regierungsrat stimmt dem Hauptantrag der Kommission (Nichteintreten auf die Vorlage) zu.</p> <p>Der Regierungsrat unterstützt in diesem Fall ebenfalls den Eventualantrag der Kommission (Ablehnung).</p>
<p>Gesetz über die Sozialhilfe¹</p> <hr/> <p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p>		
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>§ 6 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Zuständig ist grundsätzlich die Gemeinde, in der die hilfesuchende Person zivilrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ff. ZGB hat (Unterstützungswohnsitz).</p> <p>³ Soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes vorschreiben, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)³ sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis anwendbar.</p>		

Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 107/2017)	Kommissionsanträge	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 617/2017)
	<p>a) nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen; oder</p> <p>b) keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen; oder</p> <p>c) keine eigenen Kinder betreuen.</p>	
<p>§ 20 Bst. a bis c</p> <p>(Die Heimatgemeinde ist zahlungspflichtig für:)</p> <p>a) Kantonsbürger im Ausland;</p> <p>b) Kantonsbürger, die keinen Unterstützungswohnsitz zu begründen vermögen und für die kein anderer Kostenträger zuständig ist.</p> <p>Bst. c wird aufgehoben.</p>		
<p>§ 23 Abs. 2</p> <p>² Für das Verfahren (Unterstützungsanzeige, Abrechnung usw.) sind die Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>		
<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>		
<p>§ 39 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Eine Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde gegenüber dem Kanton nach bisherigem Recht besteht nur, wenn ihr für die bis 7. April 2017 entstandenen Kosten vor dem 8. April 2018 Rechnung gestellt wird.</p>		

¹ GS...